

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/3/28 2005/12/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2008

Index

L26002 Lehrer/innen Kärnten
L50002 Pflichtschule allgemeinbildend Kärnten
L50152 Schulzeit Kärnten
L50502 Schulbau Schulerhaltung Kärnten
10/07 Verwaltungsgerichtshof
64/03 Landeslehrer

Norm

LandeslehrerG Krnt 2000 §2 idF 2001/083;
LandeslehrerG Krnt 2000 §2 idF 2003/052;
LDG 1984 §19 Abs2 idF 1993/519;
LDG 1984 §19 Abs2 idF 1999/I/097;
LDG 1984 §19 Abs2 idF 2001/I/047;
LDG 1984 §19 Abs4 idF 1993/519;
LDG 1984 §19 Abs4 idF 1999/I/097;
LDG 1984 §19 Abs4 idF 2001/I/047;
LDG 1984 §25 Z4 idF 1996/772;
LDG 1984 §26 idF 1996/329;
LDG 1984 §26 idF 2001/I/086;
LDG 1984 §26a idF 1996/329;
LDG 1984 §26a idF 2004/I/069;
SchulG Krnt 2000 §47 idF 2001/046;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Zwar hat auch der Inhaber einer aufgelassenen schulfesten Leiterstelle keinen Anspruch darauf, dass zusätzlich neue Schulen eingerichtet und damit neue Leiterstellen geschaffen und in weiterer Folge ausgeschrieben werden. Im vorliegenden Fall wurde aber durch die Zusammenfassung zweier ehemals selbständiger Schulen (Dienststellen) eine solche neue Leitungsfunktion geschaffen, die im Wege eines Besetzungsverfahrens zu vergeben gewesen wäre. In dieser besonderen Situation hätte die Durchführung des gesetzlich gebotenen Besetzungsverfahrens dem Beschwerdeführer die Möglichkeit gegeben, sich um die neue Leiterstelle zu bewerben und damit die Versetzung auf eine bloße Lehrerstelle zu vermeiden. Indem die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid in Verkennung der Rechtslage auf die Auffassung stützte, dass sie die Funktion der Leitung der durch die Zusammenlegung entstandenen Schule ohne Durchführung eines Besetzungsverfahrens im Wege einer Auswahl zwischen den beiden Leitern der ehemaligen selbständigen Schulen besetzen könne, hat sie dem Beschwerdeführer diese Möglichkeit genommen. In dieser besonderen Situation hat die belangte Behörde dadurch, dass sie den Beschwerdeführer auf eine Lehrerstelle versetzt hat, ohne zuvor das gesetzlich gebotene Besetzungsverfahren für die durch die Zusammenlegung entstandene Schule durchzuführen, ihn in seinem Recht auf Berücksichtigung seiner sozialen Verhältnisse verletzt. Sämtliche in diesem Zusammenhang gesetzten organisatorischen und dienstrechtlichen Akte wurden von der belangten Behörde vorgenommen und lagen somit in ihrer alleinigen Ingerenz, weil die Landesregierung nach § 2 Krnt LandeslehrerG 2000 sowohl für Versetzungen wie auch für die Durchführung von Besetzungsverfahren zuständig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120062.X17

Im RIS seit

02.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at